

## 10. Über die Erfordernisse des Dolus bei der vorsätzlichen Brandstiftung an einer Waldung.

St.G.B. §. 308.

Vgl. Bd. 2 Nr. 131.

### III. Straffenat. Ur. v. 8. Februar 1882 g. R. Rep. 2799/81.

#### I. Strafkammer bei dem Amtsgericht Koburg.

##### Aus den Gründen:

Durch den Eröffnungsbeschuß wurde das Verfahren wegen fahrlässiger Brandstiftung eingeleitet; die Verurteilung des am 30. Juni 1867 geborenen Knaben R. aber ist, unter der Annahme, daß er bei der am 15. April 1881 verübten That die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besessen, nach §§. 308. 57 St.G.B.'s wegen vorsätzlicher Brandstiftung erfolgt.

Die Revision des Angeklagten hält diese Vorschriften für unrichtig angewendet. Sie erscheint begründet.

Es steht fest, daß durch die Handlungsweise des Angeklagten ein Waldbrand verursacht ist; in dem Gemeindewalde waren in einer Länge von 20 und in einer Breite von 7 Metern die Bodendecke vollständig und die Stämmchen des zehnjährigen Kieferbestandes theils mehr, theils weniger, theils bis an den Gipfel versengt. Es fragt sich, ob dem Angeklagten der Brand als eine vorsätzliche Brandstiftung zuzurechnen ist.

Ein Wald ist ein hauptsächlich zur Holznutzung bestimmtes Grundstück. Er besteht aus dem auf einer Bodenfläche wachsenden, bezw. durch Saat und Pflanzung gezogenen Holze und dem Waldboden mit den diesen bedeckenden sonstigen Walderzeugnissen (Gras, Moos, Laub, Strauchwerk u). Der Begriff des Waldes schließt diese auf dem Wald-

boden wachsenden, bezw. befindlichen brennbaren Erzeugnisse in sich. Jedoch genügt, wenn durch das Anzünden eines solchen Walderzeugnisses, wie Gras, ein Waldbrand verursacht worden ist, zum Thatbestande einer vorsätzlichen Brandstiftung nicht die Feststellung, daß das Gras vorsätzlich in Brand gesetzt worden. Der §. 308 a. a. O. setzt das vorsätzliche Inbrandsetzen einer Waldung, also eines zusammenhängenden Ganzen, voraus. Der gemeine Sprachgebrauch, wie die Höhe der angedrohten Strafe berechtigen zur Annahme, daß der §. 308, indem er vorsätzliches Inbrandsetzen von „Waldungen“ bedroht, ein umfangreicheres Verbrechen im Auge hat. Auf dieses Ganze muß der Wille (Dolus) des Thäters bestimmt oder doch mindestens unbestimmt gerichtet gewesen sein. Der §. 308 kann daher nicht Anwendung finden, wenn — was nach den Umständen des einzelnen Falles zu beurteilen — nur das Anzünden eines Strauches, einer kleinen mit Gras bewachsenen Fläche oder eines einzelnen Baumes beabsichtigt war, und der Thäter das Inbrandsetzen der Waldung auch nicht bedingt in seinen Willen aufgenommen hatte. Ist durch die mit einem so beschränkten Vorsatz begangene Handlung ein Waldbrand herbeigeführt worden, so würde die Anwendung der §§. 303. 309 St.G.B.'s in Frage kommen.

Dem entspricht die Begründung in dem angefochtenen Urtheile nicht. Es wird darin das entscheidende Gewicht allein darauf gelegt, daß der Angeklagte vorsätzlich das Gras in dem zehnjährigen Kieferbestande angezündet habe. Lediglich hierauf ist die Annahme der vorsätzlichen Inbrandsetzung der ganzen Waldung gestützt, da der Thäter für die Folgen seiner vorsätzlichen Handlung verantwortlich sei. Die Behauptung des Angeklagten, er habe irrig gemeint, daß grüne Bäume nicht brennen würden, ist bloß damit beseitigt, er habe recht gut gewußt, daß man weder im Walde noch in der Nähe von trockenem Grase Feuer anzumachen dürfe. Auch ist der Umstand, daß unmittelbar vor der That des Angeklagten von dessen Begleitern das Waldgras zweimal angezündet und durch Austreten gelöscht worden, und die damit zusammenhängende Frage, ob der Angeklagte geglaubt, auch die von ihm bewirkte Anzündung des Grases unterdrücken zu können, unerwogen geblieben, offenbar, weil dies nach der rechtlichen Auffassung im Urtheile für unerheblich gehalten wurde. Nicht bei der Schuldfrage, sondern bei der Annahme mildernder Umstände ist zu Gunsten des Angeklagten hervorgehoben, daß er mehr aus jugendlichem Leichtfinn, als aus böser

Absicht gehandelt habe, und daß er sich bei Begehung der That die Tragweite seiner Handlungsweise nicht vollständig klar gemacht haben möge. Hiernach erscheint die Anwendung des §. 308 a. a. D. nach der im Urtheile nur gegebenen Motivierung rechtsirrig.

Auch die nach §§. 56. 57 a. a. D. getroffene Feststellung, daß der Angeklagte bei Begehung der That die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besessen habe, entbehrt der genügenden Begründung. Es erhellt nicht, daß das Bewußtsein des Angeklagten, er mache sich einer strafbaren Handlung schuldig, angenommen ist.

Daher war das Urtheil aufzuheben.